

(1) SCHÄCKE Elektrogroßhandelsgesellschaft m.b.H.
Murbangasse 1, 1100 Wien

(2) xxx

EINFACHER LIZENZVERTRAG
über die Nutzung von
**SCHÄCKE KOMPAKT
STÜCKLISTEN**

Lizenznummer 

DIESE VEREINBARUNG wird abgeschlossen am unten angesetzten Tage

ZWISCHEN:

(1) **SCHÄCKE Elektrogroßhandelsgesellschaft m.b.H.**, Murbangasse 1
1100 Wien, (im folgenden "**SCHÄCKE**") und

(2) **Firma:**
(„LIZENZNEHMER“) _____

Schäcke KDNR: _____

Ansprechpartner: _____

E-Mail: _____

(3) **Ihre Softwarefirma:** _____

WIE FOLGT:

1. Präambel

1.1. SCHÄCKE ist alleinige Inhaberin von STÜCKLISTEN und ist bereit, dem Lizenznehmer eine einfache Light Lizenz für die Nutzung dieser SCHÄCKE KOMPAKT STÜCKLISTEN im Umfang dieser Vereinbarung zu erteilen.

1.2. SCHÄCKE ist zur Lizenzerteilung an den STÜCKLISTEN berechtigt.

2. Definitionen

Die in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe haben die folgende Bedeutung:

2.1. „**ANGEBOT**“ bezeichnet das unter Verwendung der STÜCKLISTEN und unter Eingabe von Positionen, eigenen Margen und Stundensätzen ausgeworfene An-

gebot, das auch bereits den Preisaufschlag des LIZENZNEHMERS und dessen Arbeitskosten enthält.

2.2. „**KNOW-HOW**“ bezeichnet das gesamte auf die Erstellung und Verwendung der STÜCKLISTEN bezogene Wissen von SCHÄCKE.

2.3. „**STÜCKLISTEN**“ sind Schätze spezifische Stücklisten und Artikeleinzelzeiten (basierend auf der ÖNORM 2063), verknüpft mit dem jeweils bestehenden Artikelstamm von SCHÄCKE mit zum Teil mehrfacher Verknüpfung (z.B. Produkte verschiedener Hersteller) pro gleicher Position, auf deren Basis der LIZENZNEHMER über einen ZUGANGSCODE und über Eingabe von bestimmten Daten, ein ANGEBOT erhält.

2.4. „**ZUGANGSCODE**“ bezeichnet den persönlichen Code des LIZENZNEHMERS (Benutzernamen und Passwort), welchen er bei Vertragsunterfertigung erhält und mit welchem er Zugriff auf die STÜCKLISTEN erhält.

3. Art der Lizenz

3.1. SCHÄCKE räumt hiermit dem LIZENZNEHMER eine einfache Light Lizenz für die Verwendung der KOMPAKT STÜCKLISTEN über den ZUGANGSCODE ein.

3.2. Die Lizenz wird für Österreich erteilt.

4. Sachlicher Bereich der Lizenz

4.1. Die Lizenz erstreckt sich auf die vereinbarungsgemäße Nutzung der SCHÄCKE STÜCKLISTEN (Kompaktpositionen) zu den hierin festgeschriebenen Bedingungen.

4.2. Die STÜCKLISTEN werden seitens SCHÄCKE halbjährlich aktualisiert und stehen dem LIZENZNEHMER entsprechend regelmäßig aktualisiert zur Verfügung.

4.3. Der LIZENZNEHMER ist berechtigt, das im Zuge der ordnungsgemäßen Verwendung der STÜCKLISTEN ausgeworfene Angebot gegenüber Dritten und auch bei Ausschreibungen weltweit mit der Maßgabe der Einschränkungen in Punkt 13. zu verwenden.

5. Übertragung der Lizenz und Unterlizenzen

5.1. Die Übertragung der Lizenz und/oder die Weitergabe des ZUGANGSCODES durch den LIZENZNEHMER sind nicht gestattet.

5.2. Die Erteilung von Unterlizenzen und/oder die Weitergabe des ZUGANGSCODES durch den LIZENZNEHMER sind nicht gestattet.

6. Unterstützung

6.1. SCHÄCKE steht dem LIZENZNEHMER bei Fragen und Anregungen unterstützend zur Verfügung. Ansprechpartner ist die Schäcke Dienstleistungsabteilung unter „ preiswartung@schaecke.at “

7. Lizenz- und Wartungsgebühr

7.1. Für die Lizenzeinräumung zahlt der LIZENZNEHMER an SCHÄCKE eine Einmalzahlung in der Höhe von EUR 400,-- zuzüglich 20% USt. Dieser Betrag wird bei Vertragsunterfertigung verrechnet.

7.2. Die jährliche Wartungsgebühr in der Höhe von EUR 200,-- zuzüglich 20% USt. wird erstmalig aliquot bis zum Stichtag 31.12 berechnet, und gemeinsam mit der Lizenzgebühr bei Vertragsunterfertigung in Rechnung gestellt. Für die darauffolgenden Kalenderjahre wird die Wartungsgebühr in der Höhe von EUR 200,-- zuzüglich 20% USt. zu Jahresbeginn für weitere 12 Monate in Rechnung gestellt.

8. Freischaltung des Zuganges

8.1. Bei Vertragsunterfertigung erhält der LIZENZNEHMER Zug um Zug gegen Bezahlung der Einmalzahlung gemäß Punkt 7.1., von SCHÄCKE seinen Zugang freigeschaltet.

9. Verwendung des ZUGANGSCODES

9.1. Der LIZENZNEHMER verpflichtet sich, den ZUGANG nicht an Dritte weiterzugeben.

9.2. Nach Vertragsbeendigung aus welchem Grund auch immer, wird der ZUGANG des LIZENZNEHMERS von SCHÄCKE gesperrt.

9.3. Die STÜCKLISTEN ermöglichen durch verschiedene Komponenten SCHÄCKE die Kontrolle einer möglichen missbräuchlichen Verwendung der STÜCKLISTEN, und/oder des KNOW-HOWS und/oder des ZUGANGES und diese sind so eingerichtet, dass der entsprechende Nutzer nachweislich ausfindig gemacht werden kann.

9.4. Wenn dem LIZENZNEHMER durch eigenes Verhalten eine missbräuchliche Verwendung im Sinne des Punktes 9.3. zuzurechnen ist, hat der LIZENZNEHMER eine verschuldensabhängige, nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe von EUR 20.000,-- zu bezahlen.

10. Laufzeit und Beendigung

10.1. Diese Vereinbarung wird jeweils für die Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einer der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich per Einschreiben gekündigt wird.

10.2. Bei Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet sich der LIZENZNEHMER ab sofort die STÜCKLISTEN, den ZUGANGSCODE und das KNOW-HOW nicht mehr zu verwenden, SCHÄCKE wird bei Beendigung den ZUGANGSCODE des LIZENZNEHMERS sperren.

11. Ansprüche aus Garantie und Gewährleistung und Schadenersatz

- 11.1. SCHÄCKE leistet dafür Gewähr, dass der im Angebot ausgeworfene Preis für die Artikel von SCHÄCKE richtig ist.
- 11.2. SCHÄCKE übernimmt allerdings keine Haftung dafür, wenn in den STÜCKLISTEN eine falsche Verknüpfung vorgenommen wurde. SCHÄCKE haftet insbesondere nicht für den Fall, dass der LIZENZNEHMER im Zuge seiner Teilnahme an einer Ausschreibung mit dem ANGEBOT aufgrund einer solchen falschen Verknüpfung und damit aufgrund eines überhöhten Preises oder sonstiger unrichtiger oder unvollständiger Angaben nicht den Zuschlag erhält. Der LIZENZNEHMER ist entsprechend selbst dafür verantwortlich, das ANGEBOT auf Plausibilität zu überprüfen.
- 11.3. Ansonsten leistet SCHÄCKE Gewähr und haftet im Rahmen der gesetzlich zwingenden Voraussetzungen, eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird jedenfalls ausgeschlossen.
- 11.4. Für alle irgendwie mit der Verwendung von STÜCKLISTEN durch den LIZENZNEHMER im Zusammenhang stehenden Schäden am Computersystem oder sonstigen Einrichtungen von SCHÄCKE, hat der LIZENZNEHMER an SCHÄCKE verschuldensabhängig Ersatz zu leisten. Die Beweislast, dass die Schäden vom LIZENZNEHMER verursacht wurden, trägt SCHÄCKE. Der LIZENZNEHMER haftet für das Verhalten seiner Erfüllungsgehilfen wie für sein eigenes Verhalten.

12. Geheimhaltung und Pönale

- 12.1. Der LIZENZNEHMER verpflichtet sich zur Geheimhaltung des KNOW-HOWS sowie aller sonst im Zuge der Verwendung der STÜCKLISTEN erlangten Informationen, sofern SCHÄCKE den LIZENZNEHMER nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet oder die Informationen öffentlich bekannt sind. Überdies verpflichtet sich der LIZENZNEHMER, bei sonstiger Schadenersatzpflicht, diese Verschwiegenheitspflicht auch allen Mitarbeitern des LIZENZNEHMERS, die mit der Verwendung der STÜCKLISTEN befasst sind, zu überbinden. Der LIZENZNEHMER wird sämtliche gesetzliche Verschwiegenheitspflichten einhalten und nur solche Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen einsetzen, die zur Geheimhaltung ausdrücklich schriftlich verpflichtet wurden.
- 12.2. Verstößt der LIZENZNEHMER gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung, hat der LIZENZNEHMER eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe von EUR 20.000,-- zu bezahlen.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Auf die gegenständliche Vereinbarung kommt österreichisches Recht, unter Ausschluss von UN-Kaufrecht, zur Anwendung.

- 13.2. Alle sich aus der gegenständlichen Vereinbarung ergebenden Rechtsstreitigkeiten, einschließlich der Frage des Zustandekommens, der Gültigkeit, der Auflösung oder Nichtigkeit, unterliegen der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des Handelsgerichtes Wien.
- 13.3. Vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens haben sich beide Parteien durch Aufnahme von Verhandlungen um eine außergerichtliche Einigung der Rechtsstreitigkeit zu bemühen. Kommt es ungeachtet dieser Verhandlungen zu keiner Einigung, sind beide Parteien zur umgehenden Einbringung einer entsprechenden Klage berechtigt. Hält sich eine der Parteien nicht an die Verpflichtung zur vorigen Aufnahme von außergerichtlichen Verhandlungen, so hat diese Partei – ausgenommen bei Gefahr in Verzug – die Kosten des Gerichtsverfahrens unabhängig von dessen Ausgang jedenfalls zur Gänze aus eigenem zu tragen.
- 13.4. Diese Vereinbarung samt den einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildenden Anhängen ist abschließend. Mündliche Nebenabreden, welcher Art auch immer, bestehen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung nicht.
- 13.5. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.
- 13.6. Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung als gänzlich oder teilweise unwirksam herausstellen, oder sich eine Regelungslücke ergeben, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, an Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine wirksame, dem beabsichtigten Inhalt dieser Vereinbarung möglichst nahe kommende Regelung zu vereinbaren.

Ort, Datum:

Ort, Datum:

.....
**Schäcke Elektrogroßhandels-
gesellschaft m.b.H.**

.....
Lizenznehmer